

Art Grund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wietrup diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebensichenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wietrup, den 20. JULI 2020
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Wietrup hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.
Wietrup, den 20. JULI 2020
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Legenschaftkarte Gemarkung Wietrup Maßstab 1:1.000
LGLN

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 7.5.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geographisch unverändert.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzlinie ist einwandfrei möglich.
Lingen, den 17. Aug. 2020
Planverfasser
Michael Schwarz, Raum und Umweltpol, Dehmhorst
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Dehmhorst, den 15.7.2020

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Wietrup hat in seiner Sitzung am 08.02.2020 (im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugehört und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" mit der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen haben vom 14.09.2020 bis 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Einsichtig werden die ausliegenden Unterlagen unter www.lenggerch-emsland.de sowie unter <https://www.niedersachsen.de> veröffentlicht.
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wietrup hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Wietrup, den 20. JULI 2020
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am 20.07.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Wietrup bekannt gemacht worden.
Wietrup, den 13. AUG. 2020
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Verteilung von Vorschritten
Inkraft eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verteilung von Vorschritten beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Wietrup, den 30. AUG. 2021

Wietrup, den 30. AUG. 2021
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Wietrup, den 30. AUG. 2021
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Wietrup, den 30. AUG. 2021
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

Wietrup, den 30. AUG. 2021
Gemeinde Wietrup
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen).
Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.
- 1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Stroh oder Wirtschaftsdüngern, für Abfrierhaltungsanlagen oder Bewegungshäfen etc.
- 1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel und Pelztiere mit mehr als 1 GV.
- 2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

HINWEISE

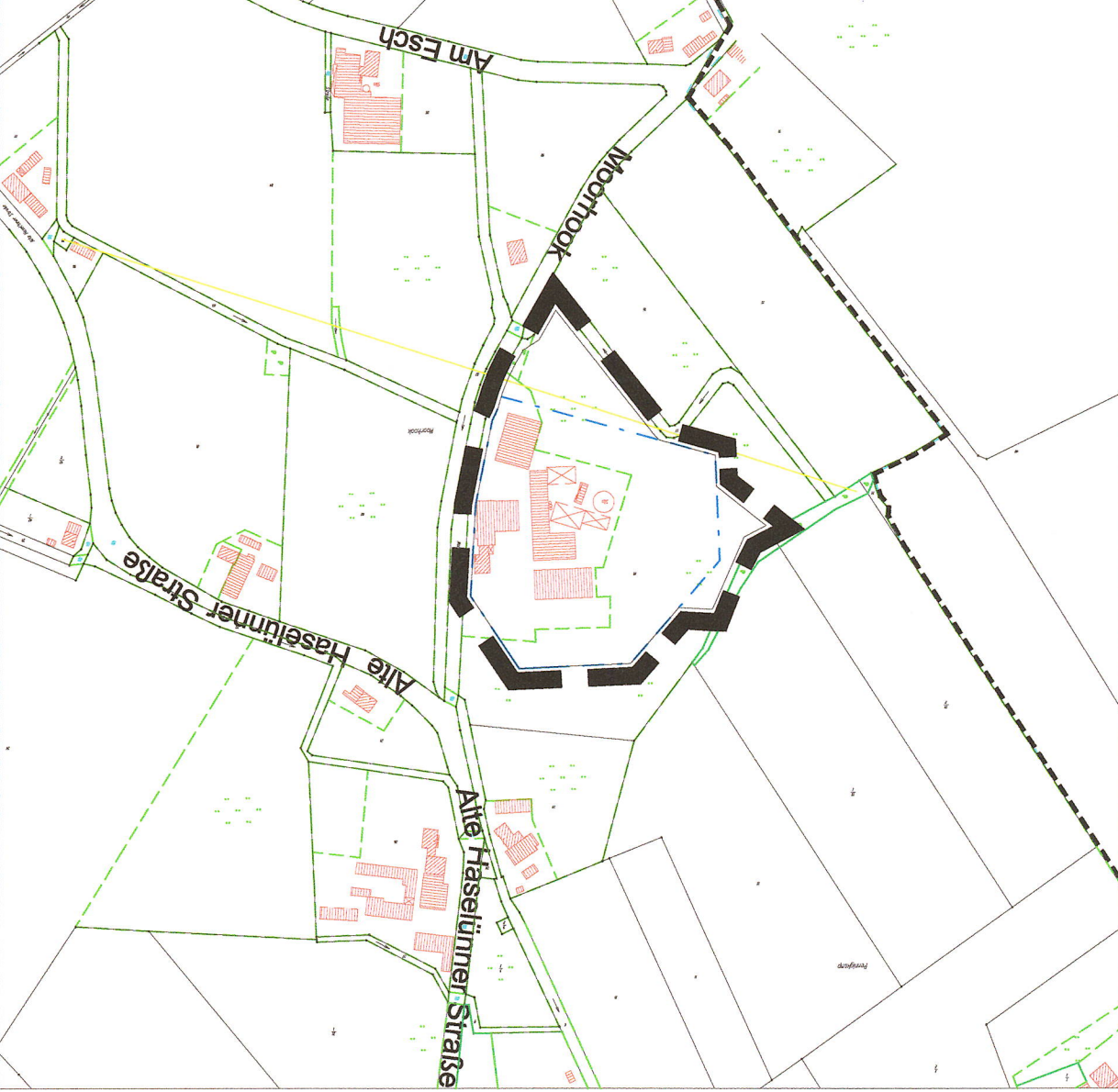
Der Einschrieb "23" dient lediglich der Orientierung und Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 3.
Sollten bei Rodungs-, Bau- oder Erdarbeiten vor- oder rückgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherven, Gruben, Urnen, Bodenverfärbungen, Asche, Steinansammlungen etc.; auch geringe Spuren solche Funde) gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland zu melden.
Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.
Zunüge tendende archaische Funde und Fundstellen sind bis zum Abmaß von 4 Werktagen nach der Anzige unverändert zu lassen und zu schützen, sofern die Denkmalbehörde nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017

Übersichtsplan



M. 1 : 5.000

Gemeinde Wietrup

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 15.7.2020 Maßstab: 1 : 1.000 Nord

Schwarz + Winkbach
Bürgermeinschaft für Raum- und Umwelplanung

Hasberger Dorfstraße 9 27751 Dehmhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de
Email

geliefert durch ObVI Illguth
grundlage
LGLN
Hrsg. d. Plan-

